Redaktionelle Fassung

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Poppenbüll unter Berücksichtigung der I. Nachtragssatzung vom 02.02.2012 und der II. Nachtragssatzung vom 22.01.2013 (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBI. S.-H. S. 529, berichtigt GVOBI. S.-H. 1997 S. 350), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBI. S.-H. S. 474, berichtigt 1998 S. 35) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBI. S.-H. S. 564), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBI. S.-H. S. 14) und des § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Schl.-Holst. Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 09.02.2000 (GVOBI. S.-H. S. 169) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.09.2001 (I: Nachtragssatzung vom 02.02.2012 und II: Nachtragssatzung vom 14.01.2013) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Poppenbüll erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann.
- 3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- 4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflichtiger

- 1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- 2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- 1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gem. Abs. 5.
- 2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBI. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1995 (BGBI. I S. 1783) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die

Jahresrohmieten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1995 (BGBI. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet wurden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet.

Da dieser Preisindex ab 01.01.1999 nicht mehr fortgeschrieben wird, wird der Hochrechnungsfaktor ab Veranlagungsjahr 2000 auf den Stand September 1998 mit 4,43 festgeschrieben.

- 3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 3 des Bewertungsgesetzes.
- 4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 % des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- 5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

a) eingeschränkte Verfügbarkeit,	
(Vermietungszeiten über 180 Tage)	30 %

- b) mittlere Verfügbarkeit, (Vermietungszeiten 90 bis 180 Tage) 60 %
- c) volle bzw. nahezu volle Verfügbarkeit, (Vermietungszeiten 0 bis 89 Tage) 100 %.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 % des Maßstabes nach § 4.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- Die Steuerpflicht entsteht dem Grunde nach mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr rückwirkend festgesetzt. Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleistete Vorauszahlung wird auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf der Basis des festgesetzten Jahressteuerbetrages die Höhe der Vorauszahlung für das kommende Veranlagungsjahr festgesetzt.
- 3) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gem. Abs. 1 werden innerhalb

eines Monats Erstattungsbeträge innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflicht

- 1) Der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31.03. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn sich gegenüber der Vorjahreserklärung keine Abweichungen ergeben.
- 2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 3 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage für die Steuerfestsetzung relevante Tatbestände mitzuteilen (§ 11 KAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 des Schl.-Holst. Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 09.02.2000 (GVOBI. S.-H. S. 169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, auch Daten aus
 - 1. den vom Finanzamt für Zwecke der Grundsteuerveranlagung übermittelten Grundsteuermessbescheiden,
 - 2. den bei dem örtlich zuständigen Finanzamt verfügbaren Daten aus dem Bewertungsverfahren nach dem Bewertungsgesetz,
 - 3. den bei dem örtlich zuständigen Finanzamt verfügbaren Daten aus dem Einkommensteuerverfahren nach dem Einkommensteuergesetz,
 - 4. den Daten des Melderegisters,
 - 5. den aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 28 BauGB der Gemeinde bekannt gewordenen Daten sowie
 - 6. den von der Gemeinde aus den zur Stellungnahme nach den baurechtlichen Vorschriften vorgelegten Bauanträgen bekannt gewordenen Daten

erheben.

- 2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Abs.
 1 + 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

3) Gemäß § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Poppenbüll vom 25.04.1988 außer Kraft. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Satzung unanfechtbare Steuerbescheide bleiben hiervon unberührt.

Poppenbüll, den

Gemeinde Oldenswort Der Bürgermeister

(Thomsen)

Diese redaktionelle Fassung beinhaltet die I. Nachtragssatzung vom 02.02.2012 und II. Nachtragssatzung vom 22.01.2013.